

Stand des Entwurfs: 08.12.2021

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Bildung und Teilhabe (Inklusion)

Erl. d. MK v. ... — 45.4-50165 —

— VORIS ... —

- Bezug: a) RdErl. d. ... v. ... [Nds. MBl. S. ...], VORIS ...
b) Erl. d. MK v. 16.9.2015 – 25.1-50165 – VORIS 22410 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/ VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) Zuwendungen für die Konzeptionierung, Erprobung und Evaluierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmodulen für alle an der Bildung von Kindern und Jugendlichen Beteiligten sowie deren Austausch und Vernetzung. Daneben werden Kooperationen und institutionsübergreifende Bildungsnetzwerke gefördert. Dies beinhaltet auch die Entwicklung neuer Konzepte und Module zu ausgewählten Schwerpunktthemen. Ziel der Förderung ist, die bestmögliche Bildungsbeteiligung aller Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen zu erreichen.

1.2

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159)
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 21)
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest-EFRE/ESF+) – Bezugserrlass zu a – (Nds. MBl. xx/2021 S. x)

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 lit. c) der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

2.1

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die geeignet und darauf ausgerichtet sind, die Menschen aus dem gesamten Umfeld der Kinder und Jugendlichen, die ihre Entwicklung begleiten und damit auch Beiträge zu ihrer Bildung leisten, zu qualifizieren und besser miteinander zu vernetzen.

2.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger sind niedersächsische kommunale Gebietskörperschaften sowie rechtsfähige Träger von Bildungseinrichtungen und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Betriebsstätte der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers muss und die Betriebsstätte der Unternehmen, deren Beschäftigte an dem Projekt teilnehmen, sowie der Ort der Durchführung des Projekts sollen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Die EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebiets in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigen.

Eine Förderung von Projekten nach Art. 27 der Verordnung (EU) 2021/1057 bleibt unbenommen.

4.2

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- das Projekt dient der Zielerreichung i. S. der Nummer 1.1
- die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vor Antragstellung i. S. der Nummer 7.4 Abs. 3 beraten lassen,
- der Antragsstichtag wurde eingehalten,
- die erforderlichen Unterlagen wurden vollständig eingereicht,
- die Ausgaben sind angemessen und notwendig und der Finanzierungsplan ist ausgeglichen.
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts wird im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen.

4.3

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Ausgangslage und Ziele des Projekts
- Qualität des Umsetzungskonzepts
- Querschnittsziele („Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „ökologische Nachhaltigkeit/nachhaltige Entwicklung“ sowie „gute Arbeit“)

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

5.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2

Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 Prozent und in der ÜR 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3

Die Laufzeit eines Projektes ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- direkte Personal- und Honorarausgaben
- Vergütungen der Teilnehmenden (TN)

Die Abrechnung der Personalausgaben, der TN-Gehälter sowie der Freistellungskosten als vereinfachte Kostenoption im Sinne des Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.

Sachleistungen in Form von Zulagen oder Gehältern/Löhnen, die von einem Dritten zugunsten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Vorhabens gezahlt werden, kommen für einen Beitrag im Rahmen der allgemeinen Unterstützung infrage, sofern die Sachleistungen den nationalen Vorschriften einschließlich der Rechnungsführungsvorschriften entsprechen und die von Dritten getragenen Kosten nicht übersteigen. Diese Ausgaben sind Teil der Personalausgaben und damit auch Bemessungsgrundlage für die in Ziffer 5.5 genannte Restkostenpauschale.

5.5

Es werden alle sonstigen förderfähigen Ausgaben (mit Ausnahme der Vergütung für Teilnehmende) durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 35 Prozent abgegolten.

5.6

VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2

Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Monitoringdaten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen“ sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do no significant harm principle (DNSH))“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrat-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4

Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1

Vor der Bewilligung ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in lit. a) bis n) genannten Informationen erfolgt. Zudem ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gem. Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/ VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.4

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de). Sofern nichts anderes bekanntgemacht wird, sind Anträge zum 31. März eines jeden Jahres bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Vor Antragstellung erfolgt eine fachlich-inhaltliche sowie zuwendungsrechtlich-finanztechnische Beratung der Projektträger durch die NBank unter Beteiligung des Niedersächsischen Kultusministeriums. Die Initiative zur Kontaktaufnahme erfolgt durch den Projektträger. Der Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des jeweiligen Stichtags vollständig zugegangen ist. Der elektronische Antragseingang im Kundenportal der NBank ist entscheidend.

7.5

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6

Im Rahmen der Bewertung der Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge (Nummer 4.3) holt die Bewilligungsstelle eine fachliche Stellungnahme auf der Grundlage der Förderrichtlinie und des Scoring-Modells (Anlage 1) aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums ein.

Die Bewilligungsstelle entscheidet allein verantwortlich über die Bewilligung der Fördermittel unter Einbeziehung der fachlichen Stellungnahme.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am .../ mit Wirkung vom ... in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

Der Bezugserrlass zu x) tritt zum XX.XX.XXXX außer Kraft.

An die

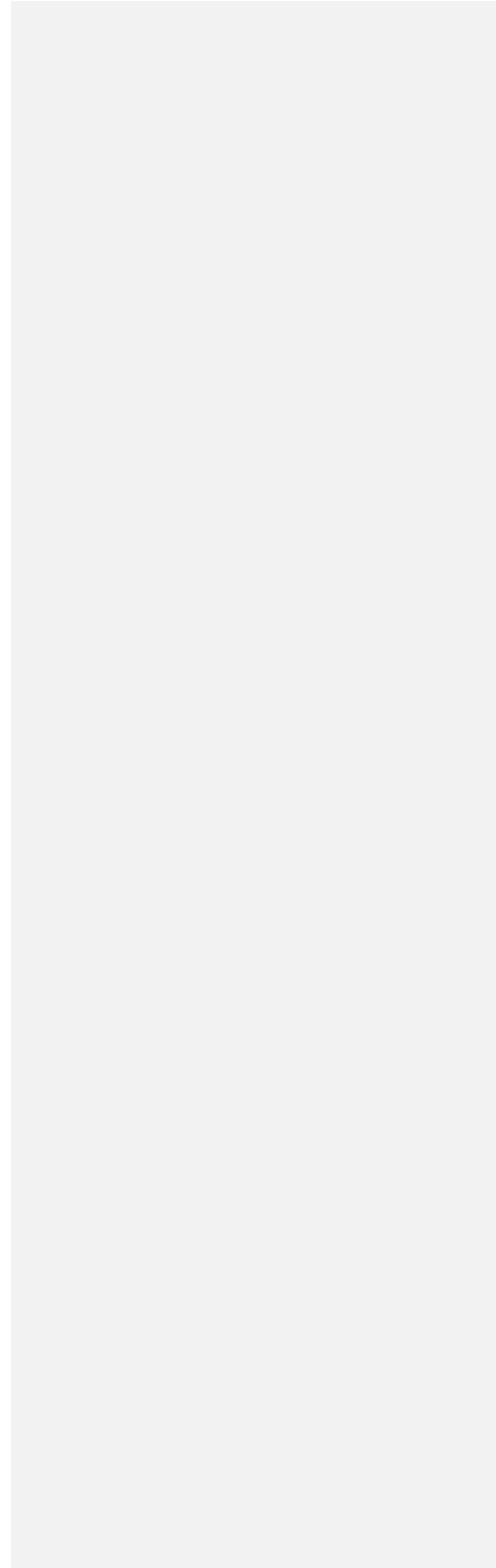
Kommentiert [WS(1)]: Anmerkung Amtsblattstelle:
Wenn eine RL vorzeitig außer Kraft treten soll.
Wenn die alte RL z. B. ohnehin mit Ablauf des 31.12.dJ außer Kraft tritt und die neue RL am 1.1. des Folgejahres in Kraft tritt, ist dieser Satz entbehrlich.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

...

ENTWURF



Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie „Inklusion durch Bildung und Teilhabe“

Die Projektanträge müssen die in Nr. 4.3 der Richtlinie genannten Qualitätskriterien erfüllen. Sie werden von Gutachtern nach einem Punktesystem bewertet, wobei ein Projektantrag maximal insgesamt 100 Punkte erhalten kann. Ein Projektantrag ist förderwürdig, wenn eine Mindestpunktzahl von 60 erreicht wird.

Lfd. Nr.	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
	Hinweis: Alle Querschnittsziele (Ziffer 2) sind bei der Konzeptionierung der Vorhaben integriert zu berücksichtigen (Mainstreaming). Sie sind daher im Rahmen der fachlichen Kriterien (Ziffer 1) integriert zu beschreiben. Die getrennt dargestellte Bewertung in diesem Scoring dient der Transparenz.		
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70
A)	<p>Ausgangslage und Ziele unter Berücksichtigung der Querschnittsziele</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung des Handlungsfeldes im Projektgebiet (auf der Grundlage von beispielsweise besonderen soziodemographischen Merkmalen, der Entwicklung von Zuwanderungszahlen, Schulabsentismus / Schulabbrecherquote, Anteil der Jugendlichen im Übergangssystem / ohne Ausbildung, Armutslagen bei Kindern, Jugendlichen und Familien etc.) - bestehende Netzwerke, ggf. Schwerpunkte im Projektgebiet - Strukturen der relevanten Bildungssysteme 	10	20
B)	<p>Qualität des Umsetzungskonzeptes unter Berücksichtigung der Querschnittsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schlüssiges Gesamtkonzept <p>Ziele, Inhalte, Methoden, Ablauf sowie Meilensteinplanung, ggf. Kooperation mit kommunaler Gebietskörperschaft und regionalen Bildungsakteuren, Zertifikate, individuelle Voraussetzungen der Projektteilnehmenden, Auswahl und Ansprache der Zielgruppe(n), angemessene Qualifikation des Personals, Evaluation (Formulierung von Prüfsystemen), Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Projektes, Umgang mit Widerständen, Kontrolle von Seiten- und Nebeneffekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zur Erreichung der inhaltlichen Ziele der Richtlinie, z.B. <ul style="list-style-type: none"> o Erhöhung der Angebote an Zusatzqualifikationen für pädagogisches Personal o Stärkung der Elternkompetenz, Erhöhung der Teilnahme von Eltern an Schule (Schulleben, Schulverwaltung) 	30	50

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ausbildung von fachlichen Schwerpunktthemen ○ Verminderung der Rückstellungsquote ○ Reduzierung der Schulabbrecherquote ○ Verringerung des Absentismus ○ Erhöhung der Überweisungen in die Sekundarstufe II ○ Erhöhung der Sprachkompetenzen ○ Aufbau von neuen Bildungsnetzwerken ○ Ausbau von bereits bestehenden Bildungsnetzwerken durch weitere Netzwerkpartner ○ Schwerpunktthema Arbeit mit Eltern ○ Durchführung von Schulungs-/ Lerneinheiten <p>- Innovationsgehalt</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ neue und bewährte Maßnahmen bzw. Wege in neuer Zusammenstellung ○ neue Ziele ○ Innovation im Kontext der Ausgangslage ○ neue Projektpartner*innen ○ bisher vernachlässigte Zielgruppen wie beispielsweise Roma-und Sinti 		
2.	Querschnittsziele	20	30
A)	<p>Gleichstellung von Männern und Frauen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zum Abbau von geschlechtsspezifischen Stereotypen - Einbindung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der oder des kommunalen Integrationsbeauftragten - Qualifizierungsmaßnahmen zur gendersensiblen Pädagogik/ Sozialisation 		5
B)	<p>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte, mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen und aus bildungsbenachteiligten oder sozial benachteiligten Familien - Qualifizierungsmaßnahmen zu Themen wie interkulturelle Kompetenzen, Diversity-Management, interreligiöser Dialog, Toleranz, Demokratiebildung - Sensibilisierung für die Themen Diskriminierung, Antisemitismus, Antiziganismus, Demokratie, Menschenrechte, Chancengleichheit - Barrierefreiheit inklusive räumlicher, zeitlicher sprachlicher und digitaler Barrierefreiheit 		15
C)	<p>Ökologische Nachhaltigkeit/Nachhaltige Entwicklung</p> <p>Öko-Audit-Zertifizierung nach EMAS - Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 der Projektträgerin/des Projektträgers bzw. Berücksichtigung verschiedener Dimensionen ökologischer Nachhaltigkeit wie</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Klimaschutz ○ Vermeidung bzw. Verminderung der Umweltver- 		5

	schmutzung ○ Anpassung an den Klimawandel ○ Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft		
D)	Gute Arbeit - die Personalstruktur im Projekt entspricht dem Leitbild „Gute Arbeit“ z. B. durch Entgeltgleichheit, Sicherung und Erhöhung von Dauerarbeitsplätzen, Konzepten zur Work-Life-Balance, Familienfreundlichkeit, Weiterbildungsangebote		5

Die Benennung der Unterpunkte dient nur der beispielhaften Veranschaulichung. Diese Unterpunkte müssen weder abschließend bearbeitet werden noch erheben sie den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Bearbeitung projektspezifischer zusätzlicher Aspekte ist ausdrücklich erwünscht.

Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Bildung und Teilhabe (Inklusion)“

Spezifisches Ziel	f
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	SER und ÜR
Fördergegenstand	<p>Gegenstand der Förderung sind Projekte, die geeignet und darauf ausgerichtet sind, die Menschen aus dem gesamten Umfeld der Kinder und Jugendlichen, die ihre Entwicklung begleiten und damit auch Beiträge zu ihrer Bildung leisten, zu qualifizieren und besser miteinander zu vernetzen.</p> <p>Gefördert werden die Konzeptionierung, Erprobung und Evaluierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmodulen für alle an der Bildung von Kindern und Jugendlichen Beteiligten sowie deren Austausch und Vernetzung. Daneben werden Kooperationen und institutions-übergreifende Bildungsnetzwerke gefördert. Dies beinhaltet auch die Entwicklung neuer Konzepte und Module zu ausgewählten Schwerpunktthemen. Ziel der Förderung ist, die bestmögliche Bildungsbeteiligung aller Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen zu erreichen.</p>
Antragsberechtigte / Begünstigte	Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger sind niedersächsische kommunale Gebietskörperschaften sowie rechtsfähige Träger von Bildungseinrichtungen.
ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)	<ul style="list-style-type: none"> • das Projekt dient der Zielerreichung i. S. der Nummer 1.1 der Richtlinie • die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vor Antragstellung i. S. der Nummer 7.4 Abs. 3 beraten lassen, • der Antragsstichtag wurde eingehalten, • die erforderlichen Unterlagen wurden vollständig eingereicht, • die Ausgaben sind angemessen und notwendig und der Finanzierungsplan ist ausgeglichen. • eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts wird im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen.
Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung	<p>Im Rahmen der Bewertung der Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge (Nummer 4.3) holt die Bewilligungsstelle eine fachliche Stellungnahme auf der Grundlage der Förderrichtlinie und des Scoring-Modells (Anlage 1) aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums ein.</p> <p>Die Bewilligungsstelle entscheidet allein verantwortlich über die Bewilligung der Fördermittel unter Einbeziehung der fachlichen Stellungnahme.</p>
Regionalbedeutsame Maßnahme	Nein

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 08.12.2021 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Siehe Anlage.

II. Verwendete Methodik

Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtlinienggebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

Sofern nichts anderes bekanntgemacht wird, sind Anträge zum 31. März eines jeden Jahres bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Wenn mehr Anträge gestellt werden als Finanzmittel zur Verfügung stehen, erstellt die NBank eine Rangfolge der Vorhaben auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl (fachspezifisch + regionalfachlich). Die Vorhaben mit einer höheren Punktzahl werden in diesem Fall den Vorhaben mit einer niedrigeren Punktzahl vorgezogen.

Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen. Sollte eine Steuerung notwendig werden, erfolgt eine qualitative Auswahl (anhand der im Rahmen des Scorings erreichten Gesamtpunktzahl).



TOP 9

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Bildung und Teilhabe (Inklusion)



TOP 9

Eckpunkte der neuen Richtlinie:

Gefördert wird die Konzeptionierung, Erprobung und Evaluierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmodulen für alle an der Bildung von Kindern und Jugendlichen Beteiligten sowie deren Austausch und Vernetzung.

Daneben werden Kooperationen und institutionsübergreifende Bildungsnetzwerke gefördert. Dies beinhaltet auch die Entwicklung neuer Konzepte und Module zu ausgewählten Schwerpunktthemen.

Ziel der Förderung ist, die bestmögliche Bildungsbeteiligung aller Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen zu erreichen.



TOP 9

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die geeignet und darauf ausgerichtet sind, die Menschen aus dem gesamten Umfeld der Kinder und Jugendlichen, die ihre Entwicklung begleiten und damit auch Beiträge zu ihrer Bildung leisten, zu qualifizieren und besser miteinander zu vernetzen.

Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger:

niedersächsische kommunale Gebietskörperschaften sowie rechtsfähige Träger von Bildungseinrichtungen.

TOP 9

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

Die Betriebsstätte der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers **muss** und die Betriebsstätte der Unternehmen, deren Beschäftigte an dem Projekt teilnehmen, sowie der Ort der Durchführung des Projekts **sollen** in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

- das Projekt dient der Zielerreichung
- die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vor Antragstellung beraten lassen,
- der Antragsstichtag wurde eingehalten,
- die erforderlichen Unterlagen wurden vollständig eingereicht,
- die Ausgaben sind angemessen und notwendig und der Finanzierungsplan ist ausgeglichen.
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts wird im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen.

TOP 9

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der **Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien** nachzuweisen:

- Ausgangslage und Ziele des Projekts
- Qualität des Umsetzungskonzepts
- Querschnittsziele („Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „ökologische Nachhaltigkeit/nachhaltige Entwicklung“ sowie „gute Arbeit“)

Im Rahmen der Bewertung der Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge holt die Bewilligungsstelle eine fachliche Stellungnahme auf der Grundlage der Förderrichtlinie und des Scoring-Modells aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums ein. Die Bewilligungsstelle entscheidet allein verantwortlich über die Bewilligung der Fördermittel unter Einbeziehung der fachlichen Stellungnahme.

TOP 9

Laufzeit eines Projektes: grundsätzlich 24 Monate

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- direkte Personal- und Honorarausgaben
- Vergütungen der Teilnehmenden (TN)

Es werden alle sonstigen förderfähigen Ausgaben (mit Ausnahme der Vergütung für Teilnehmende) durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von **35 Prozent** abgegolten.



TOP 9

Antragsstichtag: Sofern nichts anderes bekanntgemacht wird, sind Anträge zum **31. März** eines jeden Jahres bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Veränderungen zur Richtlinie „Inklusion durch Enkulturation“ der vorhergehenden Förderperiode:

- Titel
- Kein Rahmenkonzept zur Richtlinie
- Erweiterung des Zuwendungsempfängerkreises auf „rechtsfähige Träger von Bildungseinrichtungen“
- Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben in Höhe von 35 Prozent

TOP 9

Auswahlverfahren / Scoring zur Richtlinie Inklusion durch Bildung und Teilhabe

1. Richtlinien-spezifische fachliche Kriterien (min. 40 / max. 70 Punkte)

A) Ausgangslage und Ziele unter Berücksichtigung der Querschnittsziele

z.B. (min. 10 / max. 20 Punkte)

- Darstellung des Handlungsfeldes im Projektgebiet (auf der Grundlage von besonderen soziodemographischen Merkmalen, der Entwicklung von Zuwanderungszahlen, Schulabsentismus / Schulabbrecherquote, Anteil der Jugendlichen im Übergangssystem / ohne Ausbildung, Armutslagen bei Kindern, Jugendlichen und Familien etc.)
- bestehende Netzwerke, ggf. Schwerpunkte im Projektgebiet
- Strukturen der relevanten Bildungssysteme

TOP 9

B) Qualität des Umsetzungskonzeptes unter Berücksichtigung der Querschnittsziele (min. 30 / max. 50 Punkte)

- Schlüssiges Gesamtkonzept

Ziele, Inhalte, Methoden, Ablauf sowie Meilensteinplanung, ggf. Kooperation mit kommunaler Gebietskörperschaft und regionalen Bildungsakteuren, Zertifikate, individuelle Voraussetzungen der Projektteilnehmenden, Auswahl und Ansprache der Zielgruppe(n), angemessene Qualifikation des Personals, Evaluation (Formulierung von Prüfsystemen), Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Projektes, Umgang mit Widerständen, Kontrolle von Seiten- und Nebeneffekten

TOP 9

- **Beitrag zur Erreichung der inhaltlichen Ziele der Richtlinie, z.B.**
 - Erhöhung der Angebote an Zusatzqualifikationen für pädagogisches Personal
 - Stärkung der Elternkompetenz, Erhöhung der Teilnahme von Eltern an Schule (Schulleben, Schulverwaltung)
 - Ausbildung von fachlichen Schwerpunktthemen
 - Verminderung der Rückstellungsquote
 - Reduzierung der Schulabbrecherquote
 - Verringerung des Absentismus
 - Erhöhung der Überweisungen in die Sekundarstufe II
 - Erhöhung der Sprachkompetenzen
 - Aufbau von neuen Bildungsnetzwerken
 - Ausbau von bereits bestehenden Bildungsnetzwerken durch weitere Netzwerkpartner
 - Schwerpunktthema Arbeit mit Eltern
 - Durchführung von Schulungs-/ Lerneinheiten



TOP 9

- Innovationsgehalt

- neue und bewährte Maßnahmen bzw. Wege in neuer Zusammenstellung
- neue Ziele
- Innovation im Kontext der Ausgangslage
- neue Projektpartner*innen
- bisher vernachlässigte Zielgruppen wie beispielsweise Roma- und Sinti

TOP 9

2. Querschnittsziele

(min. 20 / max. 30 Punkte)

A) Gleichstellung von Männern und Frauen, z.B.

(5 Punkte)

- Beitrag zum Abbau von geschlechtsspezifischen Stereotypen
- Einbindung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der oder des kommunalen Integrationsbeauftragten
- Qualifizierungsmaßnahmen zur gendersensiblen Pädagogik/ Sozialisation

TOP 9

B) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, z.B. (15 Punkte)

- Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte und aus bildungsbenachteiligten oder sozial benachteiligten Familien
- Qualifizierungsmaßnahmen zu Themen wie interkulturelle Kompetenzen, Diversity-Management, interreligiöser Dialog, Toleranz, Demokratiebildung
- Sensibilisierung für die Themen Diskriminierung, Antisemitismus, Antiziganismus, Demokratie, Menschenrechte, Chancen-gleichheit
- Barrierefreiheit inklusive räumlicher, zeitlicher sprachlicher und digitaler Barrierefreiheit



TOP 9

C) Ökologische Nachhaltigkeit/Nachhaltige Entwicklung (5 Punkte)

Öko-Audit-Zertifizierung nach EMAS - Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 der Projektträgerin/des Projektträgers bzw. Berücksichtigung verschiedener Dimensionen ökologischer Nachhaltigkeit wie

- o Klimaschutz
- o Vermeidung bzw. Verminderung der Umweltverschmutzung
- o Anpassung an den Klimawandel
- o Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft



TOP 9

D) Gute Arbeit

(5 Punkte)

- die Personalstruktur im Projekt entspricht dem Leitbild „Gute Arbeit“ z. B. durch Entgeltgleichheit, Sicherung und Erhöhung von Dauerarbeitsplätzen, Konzepten zur Work-Life-Balance, Familienfreundlichkeit, Weiterbildungsangebote

Die Benennung der Unterpunkte im Scoring dient nur der beispielhaften Veranschaulichung. Diese Unterpunkte müssen weder abschließend bearbeitet werden noch erheben sie den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Bearbeitung projektspezifischer zusätzlicher Aspekte ist ausdrücklich erwünscht.